

§28

Auswertung der Tagung durch den Rat

(1) Der Rat hat zu veranlassen, daß die Vorschläge, kritischen Bemerkungen und Hinweise der Mitglieder der Volksvertretung ausgewertet werden.

(2) Wurden besondere grundlegende Hinweise gegeben, so sind der Abgeordnete bzw. die zuständige ständige Kommission bzw. die Volksvertretung von den getroffenen Maßnahmen und ihren Ergebnissen zu unterrichten.

**Richtlinie
für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen
der örtlichen Volksvertretungen**

Vom 28. August 1957

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 72) wird beschlossen:

1. Die örtlichen Volksvertretungen beschließen eine Ordnung der Arbeit ihrer ständigen Kommissionen.
2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließende Ordnung sind die Grundsätze der nachstehenden Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage 1) und die Hinweise für die Tätigkeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage 2) verbindlich.
3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Direktive vom 18. September 1952 über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage (GBl. S. 873) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1957

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik Ständiger Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen	
gez. <i>Matern</i>	gez. <i>Keller</i>
Vorsitzender	Sekretär